

B-Plan Nr. 5 "Auf der Hütte"

Flur 5,6u.7  
1:500



FESTSETZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 BBAUG

- WA**
- ALLGEMEINES WIRTSCHAFTSZULASSIG SIND:
    1. KAFFEEBAUDE
    2. DIE DER VERSORGEN DES GEBIETS DIENENDEN LÄRM-, SCHALL- UND SPELWERKSCHAFTEN SOWIE NICHT STÖRENDE HANDWERKSBEREIBE
    3. ANLAGEN FÜR KIRCHLICHE, KULTURELLE, SOZIALE UND GESUNDHEITLICHE ZWECKE
  - VON DEN AUSNAHMEN SIND AUSGESCHLOSSEN:
    1. BETRIEBE DES BEHANDLUNGSBEREICHES
    2. SONSTIGE NICHT STÖRENDE GEBIETSBETRIEBE
    3. ANLAGEN FÜR VERWALTUNGS- UND SPORTELICHE ZWECKE
  - ALLGEMEIN ZULASSIG:
    1. DIE WEITEREN AUSNAHMEN NACH DEN ZIFFERN
    2. GARTENBAUBETRIEBE
    3. STÄLLE FÜR DIE KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINLIEDLICHEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHEN NEBENBEREIBSSTELLEN
- SIND AUSGESCHLOSSEN:
- 1. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS
  - 2. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
  - 3. BAUGRENZE
  - 4. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
  - 5. NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE
- GARAGEN UND STÄLLEPLATZE SIND SOWEHL AUF DEN ÜBERBAUBAREN ALS AUCH AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN AN GEEIGNETER STELLE ZULASSIG. GARAGEN MÜSSEN JEDOCHE MIT IHRER EINFAHRT AUS VERKEHRSLICHEN GRÜNDEN EINEN MINDESTABSTAND VON 5,00 M VOM BEFESTIGTEN FAHRWEGRAND BZW. HOHNWEGRAND EINHALTEN. DIE ERLAUBUNG VON GARAGEN AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN IST DARÜBERHINUS NUR BIS 0,1 DER FLÄCHE DES GRUNDSTÜCKS ZULASSIG.
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHLE
  - 0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHLE
  - II HÖCHSTGRENZE ZWEIFESCHOSSIG
  - III ZWINGEN ZWEIFESCHOSSIG
  - II-III ZWINGEN ZWEIFESCHOSSIG BIS HÖCHSTGRENZE DREIFESCHOSSIG
  - g GESCHLOSSENE BALKEIWEISE
  - o OFFENE BALKEIWEISE
  - FFÖFFENTLICHE STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
  - FFSTRASSENBEREICHSGRENZLINIE
  - FFBEMEG FARBAN BZW. MISCHELICHEN VERKEHRSBELIHTIG FÄHRZEUGE UND FUSSGÄNGER SIND GLEICHBERECHTIGT
  - FFSCHWARZBORD STRASSENBEREICHSGRENZLINIE
  - FFÖFFENTLICHE FLÄCHE FÜR DAS ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN
  - FFREIZUHALTENDES SICHT-FELD VON SICHTHINDERNISSEN ÜBER 0,70M ÜBER OKT
  - FFFLÄCHE FÜR STÄLLEPLATZE
  - FFMIT GEB- UND LEITUNGSLEITUNGEN ZU GUNSTEN DER STADT WINTERBERG ZU BEZUGSNEHMENDE FLÄCHE
  - FFBAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARE
  - FFKIRCHE
  - FFSCHULE
  - FFHALLENBAD
  - FFTURNHALLE
  - FFHAUS DES GÄSTES
  - FFFEUERWEHR
  - FFGRÜNFLÄCHE
  - FFGRÜNANLAGE
  - FFTENNISPLATZ
  - FFUNFORMERSTATION
  - FFBINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG VON SOLITÄRBÄUMEN
  - FFBINDUNG FÜR DAS ANPFLANZEN HOCHSTÄMMIGER LAUBBÄUME -MINDESTSTÄMMKRUPPESER 16/18 CM - BESTEHEND AUS: EBEREICHE (SORBUS ALICUPARIA), BERGBOH (ACER PSEUDO-PLATANUS), HAINBUCH (CARPINUS BETULUS), STEILEICHE (QUERCUS ROTUR), ROSSKASTANIE (AES-CLUS) ETC.
  - FFSAN FÖFFÖFFENTLICH FESTGEGEBTES SANIERUNGSGEBIET
- SONSTIGE DARSTELLUNGEN**
- 455 Höhenlinie mit Höhenangaben über NN
  - 456 Höhenpunkt mit Höhenangaben über NN
  - Kanaldeckel
  - Böschung
  - Mauer
  - Vorhandene Flurstücksgrenze
  - Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
  - Fl. 6 Flurnummer
  - 123 Flurstücknummer
  - Vorhandenes Wohngebäude
  - Vorhandenes Wirtschaftsgebäude
  - Zu besetzendes Gebäude
  - Höhenpunkt der Strassenplanung
  - R Radius
  - Gittermast
  - Holzmast
  - Wasserlauf
  - Bauendvial von überregionaler Bedeutung
  - Bauendvial von spezifischem Interesse
- INKRAFTTRETEN**
- Diese Satzung wird gem. § 12 BBAUG in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW und § 5 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Tage nach Vollzug der örtlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Oberkreisdirektors rechtsverbindlich.

AUFGRUND DES § 4 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 1.10.1978 (GV. NW 1979 S. 594) UND DES § 103 ABS. 1 DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAU NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 27.1.1970 (GV. NW S. 96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS 2. GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES ORDNUNGSBEHÖRDENGESETZES VOM 27.3.1979 (GV. NW S. 1222), HAT DER RAT DER STADT WINTERBERG IN SEINER SITZUNG AM 28.1.1982..... DEN PLANRECHTLICHEN TEIL DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5.....

BEZEICHNUNG: "AUF DER HUTTE".....

STADTTEIL: SIEDLINGSHAUSEN..... ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

GESTALTUNGSATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "AUF DER HUTTE" WINTERBERG - SIEDLINGSHAUSEN

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. § 103 (1) 1, 2 UND 4 BAU NW

SD SATTELDACH  
45°-50° HAUPTDACHWEIUNG  
← HAUPTFÜRSTRICHUNG

GAUBEN SIND NUR BIS ZU EINER LÄNGE VON 50% DER TRAUFLÄNGE ZULASSIG. NEGATIVE GAUBEN (DACHTINSCHRITTE) SIND UNZULÄSSIG. DIE DACHDECKUNG GENEIGTER DÄCHER IST NUR AUS NATUR- UND KUNSTSCHIEFER ZULASSIG.

DREMPEL SIND BIS ZU EINER HÖHE VON 5 M. GEMESSEN VON DER OBERKANTE DER DECKE BZW. AUSSENKANTE MAUERWERK BIS OBERKANTE SPARRNEN, ZUGELASSEN.

DIE GIEBELDREIECKE UND OBERGESCHOSSE SIND MIT SCHWARZ-WEISSEM, STEHENDEM FACHWERK SAUERLÄNDER ART ZU VERSEHEN, ZU VERSCHLEIFEN ODER ZU VERBREITERN.

FÜR DIE AUSSENWÄNDE SIND FOLGENDE MATERIALIEN ZULÄSSIG:  
SCHWARZ-WEISSES, STEHENDES, SAUERLÄNDER FACHWERK  
NATURFARBENE ODER TIEF DUNKELBRAUNE NATURHOLZBREITERTEN-UNGEN  
NATUR- ODER KUNSTSCHIEFER  
WEISSER PUTZ  
WEISSER, GLATTE, UNPOLIERTE, UNGLASIERTE KUNSTSTEINE

METALLFARBENE ELOXIERUNGEN, NAMENTLICH BEI FENSTERN, TÜREN UND ATTIKABÄNDERN SIND UNZULÄSSIG.

EINFRIEDIGUNGEN ENTLANG DER STRASSEN UND WEGE DÜRFEN 0,80M NICHT ÜBERSTEIFEN. BRANTZÄUNE SIND NUR IN VERBINDUNG MIT LEBENDEN HECKEN ZULASSIG. HIERZU ZÄHLEN NICHT DIE EINFRIEDIGUNGEN DER SPORTSTÄTTEN. NOTWENDIGE STÜTZMAUERN GELTEN NICHT ALS EINFRIEDIGUNGEN; SIE SIND JEDOCHE MIT NATURSTEINEN ZU VERBELDEN ODER ABER ZUMINDEST NATURSTEINÄHNLICH HERZURICHTEN.

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wird gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung NW und § 5 der Bekanntmachungsverordnung mit dem Tage nach Vollzug der örtlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Oberkreisdirektors rechtsverbindlich.

gez. Schorbus  
BÜRGERMEISTER

gez. Dietrich  
RATSMITGLIED

gez. Kick  
SCHRIFTFÜHRER

DIE GESTALTUNGSATZUNG FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 103 ABS. 1 BAU NW IN VERBINDUNG MIT § 79 ABS. 1 NR. 2 BAU NW IN DER FASSUNG VOM 27.01.1970 (GV NW S. 96) ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS VERWALTUNGSVERFAHRENSRECHTS-ANPASSUNGSGESETZ VOM 18.05.1982 (GV NW S. 248) GENEHMIGT WORDEN.

MESCHDE, 28.05.1982.....

A.Z.: 21-19-1978.....

DER OBERKREISDIREKTOR  
DES HOCHSAUERLANDKREISES ALS ÜNTERE  
STAATLICHE VERWALTUNGSBEHÖRDE

SEIHEL GEZ. DR. MÜLLMANN

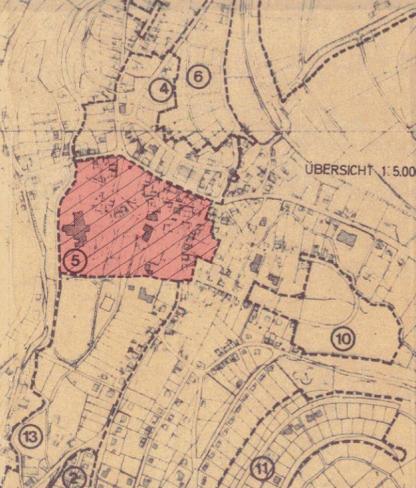
Die Planunterlage mit den Höhenangaben wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt des Hochsauerlandkreises, Dienststelle Brilon, gefertigt und entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 19.1.1965.

Brilon, den 18. Juni 1978

Kreisobervermessungsrat

ARCHITEKTURBÜRO  
VON NICHOLAY  
5750 BRILON 125  
BREMENSTR. 33  
TEL. 8085-8086

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist gemeinschaftlich einseitig.	Die Aufteilung dieses Bebauungsplanes ist gemäss § 2 (1) des BBAUG vom 18.0.1976 (DGS) i. S. 2264) durch Beschluss des Rates der Stadt-Gemeinde WINTERBERG am 24.05.1977 beschlossen worden.	Die Aufteilung dieses Bebauungsplanes und die Art und Weise der Bürgerbeteiligung ist gemäss §§ 2 (1) und 2a (3) BBAUG am 18.07.1977 ortsüblich bekannt gemacht worden.	Der Rat der Stadt-Gemeinde WINTERBERG hat am 17.09.1981 gemäss § 2a (6) BBAUG die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplans beschlossen.	Dieser Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung gemäss § 2a (6) BBAUG in der Zeit vom 15.10.1981 bis 17.11.1981 öffentlich ausliegen. Ort und Zeit der Auslegung sind am 05.10.1981 ortsüblich bekannt gemacht worden.
BRILON, den .....	WINTERBERG, den 01. Okt. 1981	WINTERBERG, den 01. Okt. 1981	WINTERBERG, den 01. Okt. 1981	WINTERBERG, den 24.12.1981
Kreisobervermessungsrat	Der Stadt-Gemeinde-Direktor i.A. gez. Sommer	Der Stadt-Gemeinde-Direktor i.A. gez. Sommer	Der Stadt-Gemeinde-Direktor i.A. gez. Sommer	Der Stadt-Gemeinde-Direktor i.A. gez. Janson
Seigel	Seigel	Seigel	Seigel	Seigel
Der Rat der Stadt-Gemeinde WINTERBERG hat am 08.01.1982 über die vorgeschriebenen Anregungen und Bedenken gemäss § 2a (6) BBAUG beschlossen.	Der Rat der Stadt-Gemeinde WINTERBERG hat in seiner Sitzung am 28.01.1982 diesen planrechtlichen Teil dieses Bebauungsplanes mit Begründung gem. § 1 BBAUG als Satzung beschlossen.	Dieser Bebauungsplan ist gemäss § 11 BBAUG vom 18.0.1976 mit Verfügung vom 21.7.1983 A.Z. 28.1.1.74 genehmigt worden.	Die Genehmigung des Regierungspräsidenten gem. § 11 BBAUG sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sind am 14.08.1983 ortsüblich bekannt gemacht worden.	Dieser Bebauungsplan ist damit gem. § 12 BBAUG am 14.08.1983 rechtsverbindlich geworden.
WINTERBERG, den 08.02.1982	WINTERBERG, den 08.02.1982	Amsberg, den 21.7.1983	WINTERBERG, den 21.08.1983	WINTERBERG, den 14.10.1983
Der Stadt-Gemeinde-Direktor i.A. gez. Janson	Der Stadt-Gemeinde-Direktor i.A. gez. Janson	Der Regierungspräsident im Auftrag	Der Stadtdirektor gez. Janson	Der Stadt-Gemeinde-Direktor i.A. gez. Janson
Seigel	Seigel	Seigel	Seigel	Seigel



**STADT WINTERBERG**

**STADTTEIL SIEDLINGSHAUSEN**

**BEBAUUNGSPLAN NR. 5 "AUF DER HUTTE"**

gez. Schorbus  
BÜRGERMEISTER

gez. Dietrich  
RATSMITGLIED

gez. Kick  
SCHRIFTFÜHRER